



Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 - WHeizKG Häufig gestellte Fragen (FAQ´s)

Hinweis: Das Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 (ehemals WHKG) erhielt im Zuge der letzten Novellierung die neue Abkürzung als "WHeizKG".

Änderungen in den Formularen (Anhängen)

Änderungen Anlagendatenblatt (WHeizKG Anlage 1)	Im Anlagendatenblatt wurde im Zuge der Novellierung das Wort „Datum“ durch das Wort „Inbetriebnahmedatum“ ersetzt.
Änderungen im Prüfbericht für Feuerungsanlagen – gasförmige und flüssige Brennstoffe (WHeizKG Anlage 2)	Im Prüfbericht für Feuerungsanlagen – gasförmige und flüssige Brennstoffe wurden im Zuge der Novellierung folgende Punkte gestrichen „Abgasklappe funktionstüchtig“, „Verbindungsstück in Ordnung“, „Verbrennungsluftzufuhr ausreichend“, „Zuregler/Explosionsklappe ord.“, „zulässiger Brennstoff“ und „Dichtheit Heizkessel einschl. Verschlüsse“. (Diese Aufgaben werden vom Rauchfangkehrer im Zuge der Hauptkehrung übernommen.)
Änderungen im Prüfbericht für Feuerungsanlagen – feste Brennstoffe“ (WHeizKG Anlage 2)	Im Prüfbericht für Feuerungsanlagen – feste Brennstoffe wurden im Zuge der Novellierung folgende Punkte gestrichen „Verbrennungsluftzufuhr ausreichend“, „Verbindungsstück in Ordnung“, „Zuregler/Explosionsklappe in Ordnung“, „zulässiger Brennstoff“ und „Dichtheit Heizkessel einschl. Verschlüsse“. (Diese Aufgaben werden vom Rauchfangkehrer im Zuge der Hauptkehrung übernommen.)
Änderungen im Prüfbericht für Blockheizkraftwerke (BHKW)“ (WHeizKG Anlage 2)	Im Prüfbericht für Blockheizkraftwerke (BHKW) wurde im Zuge der Novellierung folgender Punkt gestrichen „Verbrennungsluftzufuhr ausreichend“. hier nicht?? (Diese Aufgaben werden vom Rauchfangkehrer im Zuge der Hauptkehrung übernommen.)
Änderungen im Prüfbericht Kesseldimensionierung (WHeizKG Anlage 3)	Im Prüfbericht Kesseldimensionierung wurde im Zuge der Novellierung folgender Punkt gestrichen „Nachrüsten eines Pufferspeichers“. (Dies wurde gestrichen, da es nur für Festbrennstoffkessel relevant ist und diese in Wien nur sehr selten eingesetzt werden)

Frage	Antwort
Für welche Geräte gilt das Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015?	Für jede Feuerstätte mit Warmwasserbetrieb (Erdgas, Heizöl, ...) und jedes Heizgerät (ausgenommen Einzelraumheizer, Blockheizkraftwerke im Inselbetrieb und Anlagen die nur als Ausfallsreserve dienen bzw. max. 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind). Ebenso Klimaanlage.
Fragen zu Anlage 1	
Wann ist das Anlagendatenblatt (WHeizKG Anlage 1) auszufüllen?	Das Anlagendatenblatt ist bei Neuanlagen und bei Gerätetausch auszufüllen.
Was muss im Falle eines Durchlauferhitzers am Anlagendatenblatt (WHeizKG Anlage 1) ausgefüllt werden?	Es sind alle Punkte auszufüllen.
Soll ein Probetrieb gemeldet werden?	Ja.
Wem muss das Anlagendatenblatt (WHeizKG Anlage 1) geschickt werden?	An den Rauchfangkehrer-Betrieb – idealerweise per E-Mail.
Wer muss das Anlagendatenblatt (WHeizKG Anlage 1) aufbewahren?	Der Kunde bewahrt es bei der Anlage auf.
Woher nimmt man die Anlagennummer?	Diese ist nicht erforderlich daher „optional“ (eventuell eine firmeninterne Nummerierung).
Fragen zu Anlage 2	
Was ist eine Inspektion?	Die Inspektion beinhaltet die Prüfung des Wirkungsgrades des Kessels (Anlage 2) und die Kesseldimensionierung (Anlage 3)
Wie wird der Wirkungsgrad des Kessels bei der Inspektion ermittelt?	Der Wirkungsgrad des Kessels wird im Zuge der „Einfachen Überprüfung“ (Abgasverlust – WHeizKG Anlage 2) ermittelt.
Dürfen stellvertretende Personen (Techniker) den Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Anlage 2“ für das Unternehmen unterzeichnen?	Ja, mit dem Beisatz „i.V.“. Das Formular muss mit dem Firmenstempel versehen sein.
Welche Intervalle der Abgasmessung sind zu berücksichtigen?	Die Erstmessung ist binnen 4 Wochen nach Installation vorgeschrieben. Bei Gasgeräten bis 26 kW Nennwärmeleistung ist ein Intervall von 4 Jahren festgesetzt. Sollte der Prüftermin verspätet, also nach Ablauf der Frist stattfinden, gilt trotzdem das Monat der ersten Überprüfung (wie beim „KFZ-Pickerl §57a“).
Wer führt die Abgasmessung durch, wenn der Installateur kein Abgasmessdekret hat?	In diesem Fall führt der Rauchfangkehrer die Abgasmessung durch.
Benötigt man eine Prüfnummer für die Abgasmessung?	Ja. Die MA 36 vergibt die Nummern für das gewerbeberechtigte Unternehmen. Messungen dürfen darüber hinaus nur von Personen durchgeführt werden, die den Messekurs inkl. Prüfung positiv absolviert haben.
Dürfen die alten Abgasmessplaketten noch verwendet werden?	Ja, wenn auf der Plakette der Hinweis „im Sinne des WHeizKG 2015“ angeführt wird.

Dürfen auch noch die alten Prüfberichtformulare verwendet werden oder nur die alten Abgasmessplaketten mit entsprechendem Vermerk?	Wenn die alten Prüfformulare ebenfalls mit dem Vermerk „ im Sinne des WHeizKG 2015“ versehen werden und die gestrichenen Felder durchgestrichen werden, können diese ebenso noch verwendet werden.
Wer muss den Prüfbefund für die Abgasmessung aufbewahren?	Das Überprüfungsorgan hat den Überprüfungsbefund dem Betreiber der Anlage (z.B. Mieter) zu übergeben und gleichzeitig selbst für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren (siehe § 23 Abs. 3 WHeizKG). Der Behörde und der Überwachungsstelle (Rauchfangkehrer) ist der Prüfbericht auf Verlangen vorzulegen.
Fragen zu Anlage 3	
Wann ist der Prüfbericht Kesseldimensionierung (WHeizKG Anlage 3) auszufüllen? Nur bei Neugeräten?	Die Anlage 3 des WHeizKG ist bei allen (Neu- und Altbestände) Wärmeerzeugern (ausgenommen Durchlauferhitzer) über 20 kW Nennwärmeleistung auszufüllen, die ein Einfamilienhaus oder ein ganzes Mehrfamilienhaus versorgen. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> ■ Energieeffizienz beurteilen/evaluieren ■ mögliche Verbesserungsvorschläge ■ Kessel auf eventuelle Überdimensionierung überprüfen
Wem muss der Prüfbereich Kesseldimensionierung (WHeizKG2015) geschickt werden?	Bei Inspektionen gemäß §23a, (das sind Feuerungsanlagen >20 kW Nennwärmeleistung) ist der Prüfungsbericht gemäß Anlage 3 an die Behörde zu übermitteln. Bei größeren Feuerungsanlagen (>400 kW Nennwärmeleistung) bei denen eine umfassende Überprüfung durchzuführen ist, hat diese gem. §22 zu erfolgen. Auch dieser Befund ist auf Verlangen der Behörde und der Überwachungsstelle vorzulegen.
Ist ein Prüfbericht – Kesseldimensionierung (WHeizKG Anlage 3) für Feuerungsanlagen mit <20 kW Heizleistung (jedoch mit Warmwasserleistung >20 KW) notwendig?	Wenn die maximale (eingestellte) Heizleistung <20 kW und die Warmwasserleistung >20 kW ist, braucht man kein Anlagendatenblatt 3. Eine dauerhafte Kennzeichnung der eingestellten Heizleistung ist am Gerät (z.B. Geräteschild/Aufkleber des Herstellers) unbedingt erforderlich.
Wie oft ist die „Kesseldimensionierung“ im Zuge der regelmäßigen Inspektion bei Anlagen mit >20 kW bis 100 kW Heizleistung durchzuführen?	Die Kesseldimensionierung ist bei Wärmeerzeugern mit mehr als 20 kW und max. 100kW Nennwärmeleistung analog zur „Einfachen Überprüfung“ mindestens alle 4 Jahre durchzuführen. Wenn sich seit der letzten Inspektion keine Änderungen an der Heizungsanlage oder dem Heizwärmebedarf des Gebäudes ergeben haben, entfällt eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung.
Wie oft ist die „Kesseldimensionierung“ im Zuge der regelmäßigen Inspektion bei Anlagen mit >100 kW Heizleistung durchzuführen?	Die Kesseldimensionierung ist bei Wärmeerzeugern mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung mindestens alle 2 Jahre durchzuführen. Bei Gasbetriebenen Feuerstätten kann diese Frist auf bis zu 4 Jahre verlängert werden.

Wann ist eine Anlagendimensionierung bei Klimaanlage erforderlich?	Bei Klimaanlage ab 12 kW Kälteleistung ist eine Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu prüfen. Wenn sich seit der letzten Inspektion keine Änderungen an der Anlage oder dem Kühlbedarf des Gebäudes ergeben haben, entfällt eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung.
Darf der Prüfbericht – Kesseldimensionierung (WHeiz-KG Anlage 3) nur von einem Prüforgang ausgefüllt werden?	Lt. Aussage der MA 36 verfügen Betriebe mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung als Heizungstechniker (Zentralheizungsbauer) auch über die notwendige Kompetenz und dürfen diese ausfüllen.
Wer vergibt die Nummer als Prüforgang für den Prüfbericht – Kesseldimensionierung?	Die MA 36 vergibt die Nummern für die Prüforgänge.
Gibt es bei den neuen Bestimmungen für Abgasmessungen noch den Umrechnungsfaktor für den NOx-Wert?	Nein, aber: sollte eine Kombitherme (atmosphärisch) im Heizbetrieb den NOx-Wert (Grenzwert: 120 mg) überschreiten, darf unter Vollast gemessen werden, wobei beim Vollastbetrieb ein Grenzwert von max. 300 mg NOx für Durchlauferhitzer herangezogen werden darf. Vermerk am Prüfbericht (Anlage 2): „wurde bei Vollastbetrieb gemessen“.
Sonstige Fragen	
Wie viel darf für die verschiedenen Prüfberichte verrechnet werden?	Die Entgelte (inkl. MWSt) sind in der neuen Überprüfungsentgeltverordnung vom 4. Juli 2016 festgelegt.
Ist eine CE Kennzeichnung am Gerät zwingend notwendig?	Ja, des Weiteren neben den bekannten Angaben am Typenschild vor allem die Gasart und der Gasdruck vor der Montage der Gasfeuerstätte zu überprüfen.
Was macht man mit dem vom Hersteller beige packtem Datenblatt?	Dieses ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen, da zukünftig das Datenblatt des Herstellers vom Betreiber auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden muss.